

SATZUNG

des Vereins für suchtfreies Leben Eigeninitiative e.V.

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für suchtfreies Leben Eigeninitiative e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Vereinssitz ist das „Dock Nord“ in der Genter Str. 56, 13353 Berlin.

§ 2 Zweck und Mittel

Vereinszweck ist es, alkoholgefährdeten und alkoholkranken Mitbürgern bei der Überwindung der Abhängigkeit vom Alkohol und bei der späteren selbstständigen Bewältigung psychischer und umweltbedingter Konflikte zu helfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Betrieb der alkoholfreien Begegnungsstätte „Dock Nord“
- die individuelle Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe
- der Zusammenarbeit mit anderen alkoholfreien Begegnungsstätten

und der Zusammenarbeit mit Institutionen die sich mit der gleichen Problematik befassen.

Der Verein stellt seinen Rat und seine Mitarbeit den interessierten Kreisen auf den Gebieten seines Aufgabenbereiches zur Verfügung.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der V.s.L. Eigeninitiative e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird bei der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt.

§ 8 Organe, Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung (MV). Auf Beschluss der MV können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- und dem Kassenwart.

Außerdem gibt es einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, so ist nach 4-6 Wochen eine Nachwahl des einzelnen Vorstandsmitglieds bei einer außerordentlichen MV zu wählen. Dieses neue Vorstandsmitglied amtiert bis zum Ende der Amtsperiode. Der Vorstand wird einberufen bei einer MV, nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes.

Die Beschlussfähigkeit beträgt mindestens zwei Personen des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die MV umfasst alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Bevollmächtigter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Die MV wird durch den Vorstand einberufen und mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im ersten Quartal stattfinden (Hauptversammlung). Die MV beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers, über Satzungsänderungen, Arbeitskonzepte und Haushaltsplan. Eine außerordentliche MV ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen. Zu einer außerordentlichen MV wird schriftlich mit einer Frist von 2-4 Wochen eingeladen. Die MV ist mit der Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Die MV ist auf Antrag öffentlich.

§ 11 Niederschrift

Über die MV ist eine vom Vorstand oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der MV beschlossen werden. Zu einem Beschluss, der einen Antrag zur Änderung der Satzung enthält ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer MV vorgenommen werden.

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, welche es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Als Heimfallberechtigter ist die Landesstelle für Suchtgefahren einzusetzen. Beschlüsse über die zukünftigen Verwendungen des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

13353 Berlin